

Satzung

des

Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Stand: 28.Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Teil I

Rechtsstellung, Aufgaben und Organe

§ 1	Rechtsform, Sitz und Aufsicht	5
§ 2	Zweck und Aufgaben	5
§ 3	Organe	5
§ 4	Verwaltungsrat	6
§ 5	Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates	6
§ 6	Vorsitzender des Verwaltungsrates	7
§ 7	Direktor	7

Teil II

Haushalts- und Finanzwirtschaft

§ 8	Haushaltswirtschaft	7
§ 9	Finanzwirtschaft	8
§ 10	Rücklagen	8
§ 11	Vermögensanlage	8
§ 12	Rechnungsprüfung	9

Teil III

Mitgliedschaft

§ 13	Pflichtmitgliedschaft	9
§ 14	Freiwillige Mitglieder	9
§ 15	Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft	9
§ 16	Beginn und Ende der freiwilligen Mitgliedschaft	10
§ 17	Von der Mitgliedschaft erfasste Bedienstete	10
§ 18	Rechtsbeziehung zwischen dem VM-V und seinen Mitgliedern	11
§ 19	Allgemeine Pflichten der Mitglieder und des VM-V	11
§ 20	Verjährung	11
§ 21	Regelung der Rechtsnachfolge und der Mitgliedschaft bei Umbildungen	11
§ 22	Aufgabenübergang vom Land	12

Teil IV

Leistungen des VM-V

§ 23	Regelleistungen	12
§ 24	Versorgungsausgleich	12
§ 25	Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	12
§ 26	Sonderregelungen für Beamte/innen auf Zeit	13
§ 27	Leistungseinschränkungen	13
§ 28	Versetzung in den Ruhestand	13
§ 29	Verfahren bei Dienstunfällen	14
§ 30	Versorgungsanteile eines Dritten	14
§ 31	Schadensersatzansprüche	14

Teil V

Finanzierung der Versorgungslasten

§ 32	Bemessungsgrundlagen der Umlageerhebung	14
§ 33	Beginn und Ende der Umlagepflicht	15
§ 34	Ermittlung des persönlichen Umlage-Prozentsatzes	15
§ 35	Festsetzung und Zahlung der Umlage	16

Teil VI

Beihilfeumlagekasse für Bedienstete und Versorgungsempfänger/innen der Mitglieder

§ 36	Allgemeines	16
§ 37	Umlagegruppen	17
§ 38	Bemessungsgrundlagen	17
§ 39	Rücklage der Beihilfeumlagekasse	17

Teil VII

Satzungsänderung, Schließung und Auflösung des VM-V

§ 40	Satzungsänderungen	17
§ 41	Schließung und Auflösung des VM-V	18

Teil VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42	Durchführungsbestimmungen	18
§ 43	Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen	18

Anhang:

-	Änderungsverzeichnis	19
-	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern	20
-	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern	25
-	Verwaltungsvereinbarung zwischen der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein und dem Kommunalen Versorgungsverband in Mecklenburg-Vorpommern	28

Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Teil I Rechtsstellung, Aufgaben und Organe

§ 1 Rechtsform, Sitz und Aufsicht

- 1) Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist durch Gesetz vom 29.01.1992 errichtet worden. Der VM-V ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er ist berechtigt, das kleine Landessiegel zu führen.
- 2) Der Sitz des VM-V (allgemeiner Gerichtsstand) ist Schwerin. Die geschäftliche Leitung kann an einem anderen Ort geführt werden.
- 3) Der Geschäftsbereich des VM-V umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 4) Der Versorgungsverband unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der VM-V hat nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen.
- 2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie im Rahmen dieser Aufgaben auf dem Gebiet des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts zu beraten.
Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen (§ 49 Abs. 1 BeamtVG); er vertritt in soweit die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten.
Er kann die Berechnung und Auszahlung von Versorgungsbezügen für einzelne Bedienstete seiner Mitglieder ablehnen, wenn beamtenrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Die Entscheidung obliegt dem Direktor.
- 3) Der Versorgungsverband übernimmt die Leistungen, die seine Mitglieder im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidungen von Bediensteten an die Versorgungs- und Rentenversicherungsträger zu erbringen haben und erteilt die Auskünfte über die Versorgung an Gerichte in Scheidungsfällen.
- 4) Der Beihilfeumlagekasse des VM-V obliegt die Berechnung, Festsetzung und Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen an die Bediensteten und Versorgungsempfänger/innen der Mitglieder. (geändert; bisher in § 39 (1))
- 5) Der Versorgungsverband kann auf Antrag für seine Mitglieder Leistungen übernehmen, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben und den beamten-, beamtenversorgungs- oder besoldungsrechtlichen Ansprüchen von Beamten/innen stehen, auch wenn er zu deren Übernahme satzungsgemäß nicht verpflichtet ist. § 9 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Über die Übernahme der in Satz 1 genannten Aufgaben entscheidet für die Mitglieder des VM-V der Direktor.

§ 3 Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind der Verwaltungsrat und die/ der Direktor/in.

§ 4 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat des VM-V besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern und drei Mitglieder vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern benannt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist in entsprechender Weise ein Stellvertreter zu benennen.
- 2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig, sie werden jeweils nach den Kommunalwahlen für die Dauer der Wahlperiode berufen und bleiben bis zur Ernennung neuer Mitglieder im Amt. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder wird ein neues Mitglied für die restliche Zeit berufen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Mitglied aus der Stellung ausscheidet, aus der es gewählt worden ist.
- 4) Die Mitgliedschaft ruht, solange gegen das Mitglied
 - a) ein auf Entfernung aus dem Amt gerichtetes Verfahren eingeleitet und ihm in seinem Hauptamt die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist,
 - b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.
- 5) Der Verwaltungsrat wird zu seinen Sitzungen durch seine/n Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn es drei Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Dringlichkeit der Sitzung vom Verwaltungsrat anzuerkennen. In eilbedürftigen Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern alle Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren zustimmen.
- 6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurück gestellt worden, entscheidet der Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand. Der Verwaltungsrat ist bezüglich dieses Tagesordnungspunktes ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf besonders hingewiesen werden.
- 8) Die in den Verwaltungsratssitzungen gefassten Beschlüssen sind schriftlich nieder zu legen und von der/m Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € zuzüglich Fahrkosten nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat beschließt über
 1. die Ernennung und Entlassung der Direktorin oder des Direktors, soweit nicht die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors gemäß § 15 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband auf die Leiterin oder den Leiter einer anderen Versorgungskasse im Bundesgebiet übertragen worden ist;
 2. die Satzung und deren Änderungen;
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagesätze;
 4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Direktorin bzw. des Direktors;
 5. die Aufnahme der freiwilligen Mitglieder gem. § 17 der Satzung
- 2) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde aller Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des VM-V.
- 3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von der/dem Direktor/in jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.
- 4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen der/dem Direktor/in und dem Verwaltungsrat gebunden:

1. Richtlinien für die Anlegung des Vermögens
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken;
3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzichte auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 6 Vorsitzender des Verwaltungsrates

- 1) Die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften durch Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuberufung des Verwaltungsrates im Amt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die/der Vorsitzende ist Vorgesetzte/r der/s Direktorin/s in deren/dessen dienstrechtlichen Angelegenheiten.
- 3) Die/der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung, wenn der Verwaltungsrat nicht selbst von seinen Rechten Gebrauch macht. Sie/er beaufsichtigt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- 4) Der Vorsitzende erhält anstelle einer Sitzungsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 EUR.

§ 7 Direktor

- 1) Der/m Direktor/in obliegt die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Sie/er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt beratend daran teil.
- 2) Die/der Direktor/in wird als Beamter/in bestellt. Sie/er ist Vorgesetzte/r und Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Körperschaft.
- 3) Die/der Direktor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe der Hälfte der Entschädigung der/s Vorsitzenden. Bei Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der/s Direktors/in an eine/n Leiter/in einer anderen Versorgungskasse im Bundesgebiet wird über die Höhe der Entschädigung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde des VM-V gesondert entschieden.

Teil II Haushalts- und Finanzwirtschaft

§ 8 Haushaltswirtschaft

- 1) Auf die Wirtschaftsführung des VM-V finden die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Abweichungen vom Produkt- und Kontenrahmen des Landes sowie von einzelnen Bezeichnungen sind im Einvernehmen mit dem Innenministerium zulässig.
- 2) Der VM-V hat für jedes Geschäftsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und den durch Umlage zu beschaffenden Finanzbedarf festzustellen. Die Haushaltssatzung ist im Amtlichen Anzeiger für Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Der VM-V hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen und diesen seinen Mitgliedern mit einer Übersicht über den Bestand der Rücklagen und des sonstigen Vermögens in einem Jahresbericht bekannt zu geben. Die Frist für die Zuleitung des Jahresberichtes wird auf den 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres festgelegt.

§ 9 Finanzwirtschaft

1) Für die vom VM-V gemäß § 2 des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 29.01.1992 zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der Verwaltungskosten und der zur Ansammlung von Rücklagen erforderlichen Mittel werden jährlich von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Der jährliche Umlagehebesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen des Verbandes zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder. Für die Finanzierung der Leistungen der Beihilfekasse gelten die §§ 37 f. der Satzung.

2) Kosten für erbrachte Dienstleistungen (ohne Verwaltungsgemeinkosten), die der VM-V nach Absatz 1 nicht über Umlagen finanziert oder für die dies nach der Satzung ausdrücklich bestimmt ist, sind in voller Höhe ohne Ansatz der Verwaltungsgemeinkosten zu erstatten. Werden Dienstleistungen für Nichtmitglieder erbracht, so haben diese die daraus entstandenen Kosten in voller Höhe inklusive der Verwaltungsgemeinkosten zu erstatten. Auf die Dienstleistungen nach Satz 1 sowie auf die Verwaltungskosten können jährlich im Vorwege Abschläge erhoben werden, die nach Abschluss des Geschäftsjahres abgerechnet werden.

§ 10 Rücklagen

1) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistungsfähigkeit des VM-V sind liquide Mittel vorzuhalten, deren Mindestbestand 15% der Summe der ordentlichen Auszahlungen des Vorjahres gemäß Finanzrechnung betragen soll. Darüber hinaus sind zur Sicherung der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung, zur Vermeidung von Umlageschwankungen sowie zur Vorsorge für die zu erwartenden Steigerungen der Versorgungslasten der Mitglieder Rücklagen zu bilden.

2) Folgende Rücklagen sind vom VM-V mindestens auszuweisen:

für die Solidargemeinschaft:

- a) Ergebnismrücklage Versorgung,
- b) Ergebnismrücklage Beihilfe,
- c) Ergebnismrücklage Beihilfe Versorgung,
- d) Versorgungsmrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

für die Sondergemeinschaft :

- a) Ergebnismrücklage Versorgung Sondergemeinschaft
- b) Ergebnismrücklage Beihilfe Sondergemeinschaft
- c) Sondervermögen Sondergemeinschaft

3) Hiervon abweichende Regelungen kann der VM-V nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde treffen.

4) Die sich nach § 14a Abs. 2 BBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres ergebenden Beträge sind im Bereich des VM-V jährlich nachträglich zum 15. Juni des Folgejahres der Versorgungsmrücklage zuzuführen. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beträge wird nach Maßgabe des Jahresumlagegrundbetrages und der Jahresbruttoversorgungsbezüge aus den Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt. Auf die Zuführung nach Satz 1 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist.

5) Die Versorgungsmrücklage (Sondervermögen) ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel ab 01.01.2018 schrittweise zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die einzelne Entnahme der Versorgungsmrücklage erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

§ 11 Vermögensanlage

1) Das Vermögen des VM-V ist von dem allgemeinen Kassenvermögen getrennt zu halten und so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind. Die Entscheidungen der Vermögensverwaltung trifft der Direktor nach Maßgabe der Anlagerichtlinien.

2) Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt auf Grundlage der gemäß § 5 Abs. 5 Ziff. 1 zu erstellenden Anlagerichtlinien, in die eine Liquiditätsplanung zu integrieren ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

- 1) Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof.
- 2) Eine Vorprüfung der Jahresrechnung kann alljährlich durch jeweils vom Verwaltungsrat bestimmte Rechnungsprüfungsämter der Kreise oder kreisfreien Städte vorgenommen werden. Über die Vorprüfung der Jahresrechnung auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts sowie über die Entlastung des Direktors ist jeweils ein Beschluss des Verwaltungsrates herbei zu führen.
- 3) Soweit sich der VM-V zur Durchführung seiner Aufgaben einer anderen Versorgungskasse im Bundesgebiet bedient und diese eine Prüfungsinstanz (z.B. in Form eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes oder einer externen Rechnungsprüfungsgesellschaft) beauftragt, kann der VM-V die Vorprüfung der Jahresrechnung auf diese Institution übertragen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verwaltungsrat.

Teil III Mitgliedschaft

§ 13 Pflichtmitgliedschaft

- 1) Pflichtmitglieder des VM-V sind:
 1. Gemeinden, Ämter und Landkreise;
 2. Zweckverbände;
 3. öffentlich-rechtliche Sparkassen, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte/innen oder Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.
- 2) Das Innenministerium kann weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts zu Pflichtmitgliedern erklären, um im Interesse einer geordneten Haushaltsführung eine gleichmäßige finanzielle Belastung derartiger Einrichtungen durch beamtenmäßige Versorgungslasten und ihre ordnungsmäßige Abwicklung sicherzustellen.

§ 14 Freiwillige Mitglieder

- 1) Als freiwillige Mitglieder können aufgenommen werden:
 1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts;
 2. Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Landesverbände;
 3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend dem Gemeinwohl verpflichtete öffentliche Aufgaben erfüllen.
- 2) Die Aufnahme setzt voraus, dass die Dienstbezüge und Versorgungsanswartschaften der anzumeldenden Bediensteten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind. § 2 Abs. 2 S. 3 bleibt unberührt.

§ 15 Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft

- 1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.
- 2) Die Pflichtmitgliedschaft endet, wenn
 - a) das Mitglied keine dem Grunde nach umlagepflichtigen Bediensteten mehr beschäftigt und
 - b) der VM-V keine Umlagezahlungen aufgrund von satzungsrechtlichen Vorschriften mehr erhält und
 - c) seitens des Mitglieds kein Ruhen der Mitgliedschaft beantragt wurde.Sie endet außerdem, wenn bis zum Ablauf des in Abs. 4 S. 3 genannten Zeitraum seitens des Mitglieds keine neuen Beamten/innen zugeführt wurden.
- 3) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für den VM-V die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung. Etwaige rückständige Leistungen des VM-V und des Mitglieds bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

- 4) Das Mitglied kann schriftlich beantragen, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen, wenn
- a) dem Mitglied Versorgungsempfänger/innen und/oder Hinterbliebene, für die der VM-V die Ruhegehaltsbezüge berechnet und auszahlt, noch angehören,
 - b) der VM-V keine Umlagezahlungen aufgrund von satzungsrechtlichen Vorschriften mehr erhält und
 - c) das Mitglied die Absicht vorträgt, wieder Beamte/innen bzw. Bedienstete, denen Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugesichert wird, zu beschäftigen.

Solange die Mitgliedschaft ruht, führt der VM-V seine Leistungen fort. Das Mitglied ist verpflichtet, während des Ruhens der Mitgliedschaft 70 v. H. der zu zahlenden Versorgungsbezüge zu erstatten. Die Mitgliedschaft kann maximal für einen Zeitraum von 3 Jahren ruhen.

§ 16

Beginn und Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

1) Die freiwillige Mitgliedschaft ist beim VM-V zu beantragen. Dem Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied sind beizufügen:

- a) Angaben der anmeldepflichtigen Bediensteten einschließlich aller, für die Umlage-Festsetzung relevanten Daten (siehe §§ 33 f. der Satzung)
- b) Angaben über die geltenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften,
- c) die Satzung.

2) Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung vereinbarten Zeitpunkt. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann an besondere Auflagen und Bedingungen insbesondere dann geknüpft werden, wenn neu anzuwendende gesetzliche Grundlagen zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit finanzieller Mehrbelastung führen würden und/oder die Aufnahme mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht gewährleistet werden kann.

3) Freiwillige Mitglieder können frühestens nach zehn Jahren Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens zwei Jahre vorher schriftlich zu erklären. Der Verwaltungsrat kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

4) Ohne Kündigung erlischt die freiwillige Mitgliedschaft, wenn dem VM-V aktive Bedienstete nicht mehr angehören. Trägt das freiwillige Mitglied die Absicht vor, wieder Beamte/innen bzw. Bedienstete, denen Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugesichert wird, zu beschäftigen, kann es ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. § 15 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Von der Mitgliedschaft erfasste Bedienstete

1) Die Mitgliedschaft beim VM-V bezieht sich auf alle Bediensteten, denen Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung gewährt werden kann, ohne Unterschied, ob die Bediensteten auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf eingestellt sind.

2) Soweit dem VM-V Bedienstete zugeführt werden, die nicht Beamte/innen sind, deren Rechtsverhältnis jedoch nach den beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften geregelt ist, werden sie vom VM-V wie Beamte/innen behandelt.

3) Dem VM-V können nicht zugeführt werden:

- a) Bedienstete, die bei Beginn der Mitgliedschaft oder zur Zeit der Einstellung oder der Zusicherung der Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung das 60. Lebensjahr vollendet haben; die Möglichkeit der auftragsweisen Übernahme von Leistungen bleibt hiervon unberührt,
- b) Bedienstete, deren gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis aufgrund eines Gutachtens gem. § 9 i.V.m. § 44 LBG M-V nicht festgestellt wurde bzw. werden konnte.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, vor der Anmeldung einer/s Bediensteten bei dem VM-V ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, über ihren/seinen Gesundheitszustand einzuholen und dem VM-V bei der Anmeldung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der/die Beamte/in unmittelbar vor seiner Anmeldung in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn stand. Bei Beamten/innen auf Widerruf darf die amtsärztliche Begutachtung bis zu 12 Monate vor der Einstellung liegen. Das Gesundheitszeugnis muss sich darauf erstrecken, dass der/die Bewerber/in die gesetzlichen Anforderungen für eine Verbeamtung auf Lebenszeit, ggf. für eine Verbeamtung auf Zeit, erfüllt. Für Schwerbehinderte oder diesen Gleichgestellte kann der Verwaltungsrat Ausnahmen zulassen.

5) Absatz 4 gilt nicht für unmittelbar gewählte Zeitbeamte/innen.

6) Die Bediensteten sind unverzüglich nach der Ernennung, Versetzung oder Erlangung einer Anwartschaft auf Versorgung nach Vordruck anzumelden. Der Anmeldung ist eine Kopie der Ernennungsurkunde, der Nachweis über die Aushändigung der Ernennungsurkunde und das Datum der Aushändigung, eine Kopie der Versetzungsverfügung bzw. eine Kopie des unterschriebenen Einstellungsvertrages mit Ruhegehaltsberechtigung beizufügen. Die Aufnahme wird durch den VM-V bestätigt. ⁴Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so kann der VM-V die Übernahme von Leistungen ablehnen.

§ 18

Rechtsbeziehung zwischen dem VM-V und seinen Mitgliedern

1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem VM-V und seinen Mitgliedern begründet. Den Bediensteten, den Ruhegehaltsempfängern/innen der Mitglieder und deren Hinterbliebenen stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen den VM-V unmittelbar nicht zu, soweit nicht durch Gesetz oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

2) Der VM-V kann mit seinen Mitgliedern zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften und zum Zwecke der Erfüllung der Versorgungsansprüche ihrer angemeldeten Bediensteten und deren Hinterbliebenen für den Fall der Auflösung eine Sonderregelung vereinbaren.

3) Ein Anspruch auf Kassenleistungen ist nur gegeben, wenn das Mitglied die satzungsgemäß fällig gewordenen Zahlungen geleistet hat.

§ 19

Allgemeine Pflichten der Mitglieder und des VM-V

1) Das Mitglied ist verpflichtet, die für die Durchführung der Aufgaben des VM-V erforderlichen Informationen unverzüglich zu übermitteln und, soweit dies erforderlich ist, seine Bediensteten zur Mitwirkung anzuhalten. Der VM-V ist zur Nachprüfung aller Angaben und Unterlagen sowie zu diesem Zweck zur Akteneinsicht bei seinen Mitgliedern berechtigt.

2) Veränderungen im Bereich der Mitglieder, die nach Maßgabe der §§ 32 f. dieser Satzung Einfluss auf die Höhe der zu entrichtenden Umlagen oder auf die Höhe der Versorgungsbezüge haben, sind dem VM-V unverzüglich mitzuteilen.

3) Bei Verstoß gegen die Vorschriften der Satzung kann der Verwaltungsrat die Übernahme von Leistungen ganz oder teilweise ablehnen, wenn die Verletzung der Satzungsvorschriften die satzungsmäßigen Einnahmen verkürzen oder die Leistungsverpflichtung des VM-V erhöhen.

4) Der VM-V ist zu den in der Satzung bestimmten Leistungen verpflichtet. Nachträglich festgestellte Fehler bei der Festsetzung der Umlagen, der Leistungen oder der Erstattungen sind im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder, jedoch nur bis zum Eintritt der Verjährung, zu berichtigen. Soweit eine Rückforderung von überzahlten Versorgungsbezügen wegen Fortfalls der Bereicherung nicht möglich ist, verbleibt es bei der durchgeführten Zahlung oder Erstattung. Sollte ein schuldhaftes Verhalten durch einen Mitarbeiter eines Mitgliedes zu der fehlerhaften Zahlung oder Erstattung durch den VM-V geführt haben, so kann der VM-V von dem Mitglied die gezahlten oder erstatteten Versorgungsbezüge in gleicher Höhe zurück verlangen.

§ 20

Verjährung

Die Ansprüche auf Umlagen und Erstattungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend.

§ 21

Regelung der Rechtsnachfolge und der Mitgliedschaft bei Umbildungen

1) Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen auf den Rechtsnachfolger eines Mitglieds über, wenn dieser ebenfalls Mitglied des VM-V ist oder mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge die Mitgliedschaft erwirbt. Dies gilt auch für die Umlageverpflichtung aus der fortwirkenden Solidarverantwortung gem. § 32 Abs. 6.

2) Treten die Bediensteten eines Mitglieds im Rahmen einer Körperschaftsumbildung in den Dienst eines anderen Mitglieds über oder werden übernommen, so gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Wechsels in entsprechendem Umfang auf das Mitglied über, in dessen Dienst die Bediensteten vom Zeitpunkt ihres Übertritts oder ihrer Übernahme an stehen. § 21 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Hiervon abweichende Regelungen können vereinbart werden, soweit sie den beamtenrechtlichen Vorgaben entsprechen und den Interessen der Solidargemeinschaft gerecht werden. Die Entscheidung obliegt dem Direktor.

3) Für Versorgungsempfänger gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 22 Aufgabenübergang vom Land

Werden vom Land Aufgaben auf ein oder mehrere Mitglieder des VM-V übertragen und gehen in diesem Zusammenhang Beamte/innen des Landes in den Dienst von Mitgliedern über, so kann der VM-V abweichend von den Vorgaben der Satzung Vereinbarungen schließen, durch die die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge für die vom Land übergetretenen Beamten/innen sicher gestellt wird. Den Interessen der Solidargemeinschaft ist dabei Rechnung zu tragen.

Teil IV Leistungen des VM-V

§ 23 Regelleistungen

Der VM-V trägt für die bei ihm angemeldeten Bediensteten die von seinen Mitgliedern zu gewährenden gesetzlichen Versorgungsleistungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Die Übernahme von Leistungen, die nicht aufgrund der Vorschriften des Beamtenrechts gewährt werden oder auf vom Beamtenrecht abweichenden dienstvertraglichen Regelungen beruhen, kann er abweisen. Die Möglichkeit, derartige Leistungen im Auftrag und gegen Erstattung der Verwaltungskosten zu übernehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Versorgungsausgleich

1) Der VM-V übernimmt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die für die ausgleichsberechtigte Person zuständige Versorgungs- bzw. Rentenversicherungsträger zu erbringen sind.

2) Die von den Bediensteten zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an die Mitglieder gezahlten Kapitalbeträge sind an den VM-V abzuführen. Entsprechendes gilt für von Versorgungsträgern der ausgleichspflichtigen Personen an die Mitglieder gezahlte Kapitalerträge für den Ausgleichswert.

§ 25 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

1) Scheidet ein/e Bedienstete/r aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu entrichtenden Beiträge insoweit von dem VM-V übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind.

2) Der VM-V führt die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden einer/s Bediensteten stehende Nachversicherung für die Mitglieder durch. Er kann die Nachversicherung auch auftragsweise durchführen. § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 26

Sonderregelungen für Beamte/innen auf Zeit

1) Beim Eintritt einer/s Beamten/in auf Zeit in den Ruhestand übernimmt der VM-V nach Ablauf einer Amtszeit von

7 Jahren	=	30 vom Hundert,
10 Jahren	=	40 vom Hundert,
14 Jahren	=	60 vom Hundert,
16 Jahren	=	70 vom Hundert,
18 Jahren	=	80 vom Hundert,
21 Jahren	=	100 vom Hundert,

der der/m Beamten/innen zustehenden Ruhegehaltsbezüge.

Als Amtszeit in diesem Sinne rechnen Zeiten, für die satzungsgemäß Umlagen erhoben wurden. Frühere Amtszeiten als Beamter/in auf Zeit werden hierbei nur angerechnet, wenn die/der Beamte/in während dieser Zeit dem Versorgungsverband angehört hat. Die Erstattungspflicht seitens des Mitglieds endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Beamtin/der Beamte verstirbt.

2) Bei Beamten/innen, die dem VM-V bereits früher aus anderem Grunde umlagepflichtig angehört haben, wird diese Zeit ab Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Amtszeit angerechnet.

3) Scheidet ein/e Beamter/in auf Zeit infolge Abwahl aus seinem/ihrem Amt aus, beginnt die Übernahme nach den Sätzen des Absatz 1 erst mit Ablauf der Amtszeit, für die er/sie gewählt war.

4) Wird ein/e Beamter/in auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

5) Im Übrigen richtet sich die Übernahme von Versorgungsbezügen für Zeitbeamte/innen nach den §§ 23 und 27 Abs. 2 und 3.

§ 27

Leistungseinschränkungen

1) Bei Versetzung in den Ruhestand, soweit sie nicht durch einen Dienstunfall verursacht ist, trägt der VM-V bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze das Ruhegehalt nur zur Hälfte. Das gleiche gilt für Unterhaltsbeiträge, die im Disziplinarverfahren bewilligt werden.

2) Eine nachträgliche Zuerkennung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen wird nur berücksichtigt, wenn die satzungsmäßigen Umlagen für die anzurechnenden Dienstzeiten nachentrichtet worden sind. Entsprechendes gilt im Falle der Rückzahlung einer früher erhaltenen Abfindung nach § 88 Abs. 2 BeamtVÜG M-V.

3) Nicht übernommen werden insbesondere:

- a) das Ruhegehalt während des einstweiligen Ruhestandes und Versorgung bei Abberufung aus dem Amt; § 32 Abs. 3 bleibt unberührt,
- b) Übergangsgeld mit Ausnahme des Ausgleiches an Feuerwehrbeamte/innen
- c) Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für aktive Bedienstete sowie für Versorgungsberechtigte, für die der VM-V noch keine Leistungen übernommen hat,
- d) Ersatz für Sachschaden bei Dienstunfällen,
- e) Kosten des Meldungs- und Untersuchungsverfahrens einschließlich der Kosten hierfür erforderlicher ärztlicher Untersuchungen.

§ 28

Versetzung in den Ruhestand

1) Der VM-V setzt die Versorgungsbezüge auf Antrag fest. Zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben notwendige Akten, Urkunden und Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

2) Das Mitglied hat dem VM-V seine Absicht, eine/n Bedienstete/n wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, vor Feststellung der Dienstunfähigkeit mitzuteilen. Der Darlegung der Dienstunfähigkeit ist eine Erklärung beizufügen, dass in einem amtsärztlichen Zeugnis die dauernde Unfähigkeit der/des Beamten/in, die Dienstpflichten zu erfüllen, attestiert worden ist.

3) Wird die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ausgesprochen, obwohl die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllt sind, so übernimmt der VM-V die Versorgungsbezüge erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze, dem Ablauf der Amtsperiode oder der nachgewiesenen Dienstunfähigkeit.

§ 29
Verfahren bei Dienstunfällen

Das Mitglied hat jeden Dienstunfall unverzüglich nach Vordruck anzuzeigen und alsbald eine Unfallverhandlung vorzulegen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Unfall als Dienstunfall anerkannt worden ist. In Zweifelsfällen soll vor der Anerkennung eine Abstimmung mit dem VM-V erfolgen.

§ 30
Versorgungsanteile eines Dritten

- 1) Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, Versorgungsbezüge und ähnliche Leistungen ganz oder teilweise zu tragen, so sind diese an den VM-V abzuführen.
- 2) Ist ein Mitglied kraft Gesetzes oder aufgrund staatsvertraglicher Regelung verpflichtet, Anteile an der Versorgung zu tragen, werden diese anteiligen Versorgungsleistungen vom VM-V übernommen soweit sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet wurden. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.
- 3) Abrechnungen nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag führt der VM-V zentral für seine Mitglieder durch. Die Verantwortung des Dienstherrn für die Umsetzung des Staatsvertrages sowie die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung bleiben hiervon unberührt.

§ 31
Schadenersatzansprüche

Steht dem VM-V ein Schadenersatzanspruch gemäß § 53 LBG M-V gegen Dritte zu, so macht er diesen bis zur Höhe seiner Leistungsverpflichtung geltend. Der Versorgungsverband trifft insoweit die im Namen des Mitglieds notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Unfällen im privaten Bereich, soweit der VM-V auf Kosten unfallbedingter ärztlicher Behandlung Beihilfen gewährt hat. § 19 Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend.

Teil V
Finanzierung der Versorgungslasten

§ 32
Bemessungsgrundlagen der Umlageerhebung

- 1) Die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung der Versorgungslasten erfolgt auf der Grundlage der aktiven Bediensteten eines Mitglieds. Zugrunde gelegt werden jeweils:
 - a) das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe einer/s aktiven Bediensteten,
 - b) Zulagen, soweit sie nach den Vorgaben des Besoldungs- und Versorgungsrechts ruhegehaltfähig sind,
 - c) der Familienzuschlag für verheiratete Beamten/innen ohne Kinder
 - d) ein Ausgleichsbetrag in Höhe eines monatlichen Umlagegrundbetrages.
- 2) Für Bedienstete, die nicht Beamte/innen sind, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert wurde, wird Umlage nach Maßgabe des Absatzes 1 erhoben. Dabei wird der Umlageerhebung das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, nach welcher der/die Bedienstete vereinbarungsgemäß Ruhegehaltsbezüge erhält.
- 3) Für Beamte/innen im einstweiligen Ruhestand werden nach ihren bisherigen Umlagebemessungsgrundlagen Umlagen erhoben, soweit die im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften zu einer Erhöhung des Ruhegehaltsanspruches führt.
- 4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit ist die Umlage zu dem Teil zu erheben, der dem Umfang der Ruhegehaltfähigkeit der Teilzeitbeschäftigung entspricht.
- 5) Sofern der VM-V Leistungen aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages an Dienstherrn außerhalb der Umlagegemeinschaft erbringt oder von Dienstherrn erhält, fließen diese nach Maßgabe der Entscheidung des Verwaltungsrates in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Umlagen ein.

6) Um eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten auf alle Mitglieder des VM-V zu erhalten, wird bei Mitgliedern, bei denen der Stand der umlagepflichtigen Beamten/inne unter den des Stichtages 31.12.2008 fällt, Umlage für die Dauer von zehn Jahren weiter erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen als fortwirkende Solidarverantwortung endet

- a) mit der Nachführung umlagepflichtiger Bediensteter oder
- b) nach zehnjähriger, ununterbrochener Zahlung der Solidarumlage.

§ 33

Beginn und Ende der Umlagepflicht

1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Zeit bzw. mit der Zusicherung der Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung. Wird der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet, so wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes seitens des VM-V keine Umlage erhoben.

2) Die Umlage wird für volle Monate erhoben. Veränderungen im Laufe eines Monats werden mit dem 1. des folgenden Monats wirksam.

3) Die Zahlungspflicht des Mitglieds endet

- a) mit dem Ablauf des Monats, in dem der/die Bedienstete ohne Ruhegehaltsanspruch aus dem Dienst des Mitglieds ausscheidet,
- b) bei Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge ab einer Dauer von einem Monat, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist; das Gleiche gilt für Beamte/innen und sonstige Bedienstete, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen Annahme der Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in ein Landesparlament ruhen,
- c) mit der Übernahme von Versorgungsbezügen; § 32 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 34

Ermittlung des persönlichen Umlage-Prozentsatzes

1) Von der Gesamtsumme gemäß § 32 sind entsprechend des Lebensalters der/s Bediensteten im Zeitpunkt der Aufnahme als Umlagegrundbetrag anzusetzen:

bis zur Vollendung des	31. Lebensjahres	100 %
ab Vollendung des	31. Lebensjahres	110 %
	33. Lebensjahres	120 %
	35. Lebensjahres	130 %
	37. Lebensjahres	140 %
	39. Lebensjahres	150 %
	41. Lebensjahres	160 %
	43. Lebensjahres	170 %
	45. Lebensjahres	180 %
	47. Lebensjahres	190 %
	49. Lebensjahres	200 %
	51. Lebensjahres	220 %
	53. Lebensjahres	240 %
	55. Lebensjahres	260 %
	57. Lebensjahres	280 %
	59. Lebensjahres	300 %

2) Gilt für eine Laufbahn nach dem Landesbeamtengesetz ein früherer Zeitpunkt als das 67. Lebensjahr als Regelaltersgrenze, so werden auf den nach Absatz 1 ermittelten persönlichen Umlage-Prozentsatz 15 % addiert.

3) Hat ein Dienstherr, der nicht Mitglied des VM-V ist, zu der Versorgung eines Bediensteten gemäß § 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag eine Abfindung zu leisten, so verringert sich das Zuführungsalter entsprechend des Bemessungssatzes, der auch der Abfindungs-Ermittlung zu Grunde gelegt wurde. Der Zeitpunkt der Aufnahme wird höchstens um bis zu 10 Jahre, bei Laufbahnbeamten jedoch frühestens auf den Zeitpunkt der Verbeamtung auf Probe vorverlegt. Für Bedienstete, an deren Versorgung sich ein Dienstherr, der nicht Mitglied des VM-V ist, nach den übrigen Vorschriften des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages zu beteiligen hat, wird der Zeitpunkt der Aufnahme um die Zeit vorverlegt, für die Versorgungsanteile geleistet werden. Bei der Ermittlung des Aufnahmezeitpunktes nach Satz 3 werden Zeiten einer Beurlaubung und/oder Teilzeitbeschäftigung nach ihrer vollständigen Dauer, ohne Berücksichtigung ihrer Ruhegehaltfähigkeit, mit einbezogen. Satz 2 gilt entsprechend.

4) Bei Anmeldung von Bediensteten, die dem VM-V bereits umlagepflichtig angehört haben, wird der Zeitpunkt der Aufnahme um die Zeit zurückverlegt, für die Umlagen entrichtet worden sind. Dabei werden Zeiten einer Beurlaubung und/oder Teilzeitbeschäftigung wie in vollem Umfang umlagepflichtige Zeiten berücksichtigt. Hat der VM-V für den Zeitraum, für den Umlagen für die/den Bedienstete/en entrichtet wurden, Beiträge an den Rentenversicherungsträger gemäß § 25 Abs. 1 der Satzung übernommen, so kommt eine Vorverlegung des Aufnahmezeitpunktes um diesen Zeitraum nicht mehr in Frage.

§ 35

Festsetzung und Zahlung der Umlage

1) Die Höhe des Umlagesatzes und die der festgesetzten Umlagen sind den Mitgliedern zugleich mit der Zahlungsaufforderung mitzuteilen. Einwendungen gegen die Festsetzung der Umlagen sind innerhalb eines Monats bei dem VM-V zu erheben. Die Pflicht zur fristgemäßen Zahlung wird hierdurch nicht berührt.

2) Grundlage für die Berechnung der Jahresumlage ist die Jahresliste, die allen Mitgliedern des VM-V nach Abschluss des Geschäftsjahres bis zum 15. März des folgenden Geschäftsjahres übersandt wird. Die hiernach unter Verrechnung der bereits geleisteten Abschläge noch zu zahlenden Umlagen sind innerhalb eines Monats an den VM-V zu zahlen; überzahlte Umlagen werden durch den VM-V erstattet. § 20 findet entsprechend Anwendung.

3) Bis zur endgültigen Abrechnung der jeweiligen Jahresumlage werden in vierteljährlichen Raten Abschläge erhoben. Der VM-V ist berechtigt, eine hiervon abweichende Regelung zu treffen und im Bedarfsfall eine Nachtragsumlage zu erheben.

4) Im Laufe des Geschäftsjahres eingetretene Veränderungen, die auf das festgesetzte Jahresumlagesoll Einfluss haben, sind dem VM-V unverzüglich mitzuteilen. Die sich hieraus ergebenden Zu- bzw. Abgangsbeträge werden bei der endgültigen Abrechnung der Jahresumlage berücksichtigt.

5) Wird die Umlage nicht fristgemäß gezahlt, so ist der VM-V berechtigt, nach vorangegangener Mahnung vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage des Geldeinganges einen Säumniszuschlag in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Abs. 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes zu erheben. Für gestundete Zahlungen können angemessene Zinsen erhoben werden.

6) Eine Aufrechnung der Umlage oder anderer an den VM-V zu leistenden Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen kann im Interesse der Geschäftsvereinfachung und mit Rücksicht auf die verschiedenen Zahlungstermine nur mit vorheriger Zustimmung des VM-V vorgenommen werden.

Teil VI

Beihilfeumlagekasse für Bedienstete und Versorgungsempfänger/innen der Mitglieder

§ 36

Allgemeines

1) Soweit ein Mitglied oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts es beantragen, obliegt dem VM-V die Gewährung der Beihilfen gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung. Die Leistungsgewährung erfolgt im Namen des Mitglieds an dessen Bedienstete und Versorgungsempfänger/innen. Der VM-V trifft im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten.

2) Die Übernahme der Beihilfegewährung ist regelmäßig zum Beginn eines Haushaltsjahres schriftlich zu beantragen. Abweichend hiervon kann die Beihilfegewährung nach vorheriger Absprache zu einem anderen Zeitpunkt durch den VM-V übernommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Direktor. Aufwendungen, die vor der Übernahme entstanden sind, werden bei der Beihilfegewährung durch den Verband nicht berücksichtigt.

3) Die Übernahme der Beihilfegewährung kann vom Mitglied unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss des Haushaltsjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Übernahme gekündigt werden. Aufwendungen, die bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Beihilfeumlagekasse entstanden sind, sowie laufende Rechtsstreitigkeiten werden vom VM-V abgewickelt.

4) Mitglieder, die die Übernahme der Beihilfen auf den Versorgungsverband beantragt haben, sind verpflichtet, dem Verband die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5) Die Anträge auf Beihilfen sind von den Beihilfeberechtigten unmittelbar bei der Kasse einzureichen.

§ 37 Umlagegruppen

1) Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

- 1) Versorgungsempfänger
und bei den aktiven Bediensteten
- 2) Krankenversicherungspflichtige
- 3) freiwillig Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
- 4) freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
- 5) alle übrigen Anspruchsberechtigten.

2) Die Beihilfeumlage-Grundbeträge für die Versorgungsempfänger/innen und die aktiven Bediensteten ergeben sich aus der Gegenüberstellung der von dem VM-V im Laufe des Haushaltsjahres gezahlten Beihilfen und den aufgewendeten Verwaltungskosten zu den in § 39 genannten Bemessungsgrundlagen. Die Bestimmungen über die Erhebung der Umlage im Versorgungsbereich gelten bis auf die Einführung eines Bemessungstichtages entsprechend.

§ 38 Bemessungsgrundlagen

1) Bemessungsgrundlage für die Beihilfeumlage der Versorgungsempfänger ist die Zahl der anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger/innen und Hinterbliebenen.

2) Bemessungsgrundlage für die Beihilfeumlage der aktiven Bediensteten ist die Zahl der anspruchsberechtigten aktiven Bediensteten; sie wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben.

3) Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. September des betreffenden Haushaltsjahres.

§ 39 Rücklage der Beihilfeumlagekasse

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Beihilfen und um eine möglichst gleichmäßige jährliche Belastung der Mitglieder im Hinblick auf die Beihilfeumlage zu erreichen, ist seitens des VM-V und mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Rücklage zu bilden (siehe § 10 Abs. 2 b) und c) der Satzung), die jeweils 10 % der Summe der Beihilfeausgaben eines Jahres nicht übersteigen soll.

Teil VII Satzungsänderung, Schließung und Auflösung des VM-V

§ 40 Satzungsänderungen

1) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Verwaltungsratsmitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Verwaltungsratsmitglieder.

2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

§ 41
Schließung und Auflösung des VM-V

- 1) Die Schließung und Auflösung des VM-V kann nur durch Gesetz erfolgen.
- 2) Die Schließung des VM-V hat zur Folge, dass neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden. Die Abwicklung erfolgt nur für die zur Zeit der Schließung dem VM-V angehörenden Bediensteten und Versorgungsempfänger. Für Umlageerhebung und Leistungen gelten die Satzungsbestimmungen zum Zeitpunkt der Schließung.
- 3) Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen beschließt der Verwaltungsrat Regelungen zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, die im Zusammenhang mit der Auflösung nach Absatz 1 stehen. Im Hinblick auf Regelungen nach Satz 1 ist das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde herzustellen.

Teil VIII
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42
Durchführungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat des VM-V kann allgemeine Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 43
Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 keine anderweitigen Bestimmungen enthalten sind. Gleichzeitig tritt die Satzung des VM-V in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.
- 2) Die bis zum 31.12.2011 bereits umlagepflichtig zugeführten Beamten/innen der Mitglieder des VM-V, für die nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung der Satzung ein persönlicher Umlageprozentsatz von unter 100 % festgesetzt wurde, werden mit Wirkung vom 01.01.2013 mit einem persönlichen Umlageprozentsatz von 100 % festgesetzt. Mit Wirkung vom 01.01.2014 erfolgt sodann für sie die Festsetzung des persönlichen Umlageprozentsatzes nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1 und 2.
- 3) Für die bis zum 31.12.2011 bereits umlagepflichtig zugeführten Beamten/innen der Mitglieder des VM-V, die nicht unter Absatz 2 fallen, gelten die Vorgaben des § 34 Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 01.01.2014

Schwerin 06.10.2014

Der Direktor
Nils Lindemann

Änderungsverzeichnis

Änderungen der Satzung in der Fassung vom 11. März 1992 (Amtsbl. M-V/AAz. S. 77) in der Reihenfolge der Nachtragssatzungen:

Änderung	Wirksamkeitsdatum	Fundstelle
1. Nachtragssatzung Berichtigung zur	26.03.1993	Amtsbl. M-V/AAz. 1993 S. 73
1. Nachtragssatzung	22.05.1993	Amtsbl. M-V/AAz. 1993 S. 128
2. Nachtragssatzung	05.01.1996	Amtsbl. M-V/AAz. 1996 S. 39
3. Nachtragssatzung	18.05.1999	Amtsbl. M-V/AAz. 1999 S. 414
4. Nachtragssatzung	03.12.2007	Amtsbl. M-V/AAz. 2007 S. 1576
5. Nachtragssatzung	01.01.2009	Amtsbl. M-V/AAz. 2008 S. 1487
6. Nachtragssatzung	01.12.2010	Amtsbl. M-V/AAz. 2010 S. 1185
Neufassung der Satzung	22.03.2012	Amtsbl. M-V/AAz. 2012 S. 443

**Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern
vom 29. Januar 1992 (GVObI. M-V S. 16)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen;

I. Teil
Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1
Rechtsform, Sitz und Aufsicht

- (1) Unter der Bezeichnung "Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern" wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schwerin errichtet. Der Versorgungsverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften.
- (2) Das Geschäftsgebiet umfaßt das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Der Versorgungsverband unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministers.
- (4) Der Versorgungsverband ist berechtigt, das kleine Landessiegel zu führen.

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen.
- (2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistung zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen. Er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für die Mitglieder sonstige Dienstleistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen.

§ 3
Satzung

- (1) Der Versorgungsverband regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.
- (2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.

II. Teil

§ 4
Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind der Verwaltungsrat und der Direktor.

§ 5
Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern und drei Mitglieder vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern benannt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der gesetzlich festgelegten kommunalen Wahlperiode.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; § 22 Absätze 3, 4, 6 – 10 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) sind entsprechend anwendbar.

§ 6
Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über
 1. die Ernennung und Entlassung des Direktors;
 2. die Satzung und deren Änderungen;
 3. die Haushaltssatzung sowie die Festsetzung der Umlagesätze;
 4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Direktors;
 5. die Aufnahme der freiwilligen Mitglieder (§ 9);
 6. die Aufgabendurchführung (§ 15 Abs. 1).
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann sich vom Direktor jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, daß ihm oder den von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.
- (3) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Direktor und dem Verwaltungsrat gebunden:
 1. Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
 2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
 3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 7
Direktor

- (1) Dem Direktor obliegt die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt beratend daran teil.
- (2) Der Direktor wird als Beamter auf Zeit für sechs Jahre bestellt. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Körperschaft.

III. Teil Mitgliedschaft

§ 8 Pflichtmitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind
1. Gemeinden/Städte und Landkreise,
 2. Gemeindeverwaltungsverbände (Ämter),
 3. Zweckverbände,
 4. öffentlich-rechtliche Sparkassen,
- wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.
- (2) Der Innenminister kann weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die seiner Aufsicht unterliegen, zu Pflichtmitgliedern erklären, um im Interesse einer geordneten Haushaltsführung eine gleichmäßige finanzielle Belastung derartiger Einrichtungen durch beamtenmäßige Versorgungslasten und ihre ordnungsmäßige Abwicklung sicherzustellen.

§ 9 Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Als freiwillige Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung aufgenommen werden:
1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 2. Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Landesverbände,
 3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend dem Gemeinwohl verpflichtete öffentliche Aufgaben erfüllen.
- (2) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid. Der Versorgungsverband kann die Aufnahme von besonderen Auflagen und Bedingungen, insbesondere zum Ausschluß besonderer finanzieller Belastungen, abhängig machen. Die Voraussetzungen für die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 10 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft richten sich nach öffentlichem Recht.
- (2) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband und den Mitgliedern begründet, soweit nicht aufgrund des Gesetzes, durch Satzung oder Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Auskunftspflichten

- (1) Die Mitglieder und die Leistungsempfänger haben nach Maßgabe der Satzung an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, insbesondere Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Der Versorgungsverband ist zur Nachprüfung aller Angaben und Unterlagen sowie zu diesem Zweck zur Akteneinsicht bei Mitgliedern berechtigt.

- (2) Solange ein Mitglied oder sein Leistungsempfänger seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann der Versorgungsverband die Berechnungsgrundlagen für die Umlagen schätzen und Leistungen zurückbehalten.

IV. Teil Finanzwirtschaft

§ 12 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die notwendigen finanziellen Mittel werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen der Mitglieder des Versorgungsverbandes und sonstige Einnahmen aufgebracht. Als Umlagegrundlagen können die Dienstbezüge oder die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge herangezogen werden. Bei Verzug können Zinsen berechnet werden. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, insbesondere, um die Leistungen und die notwendigen Verwaltungskosten zu bestreiten.
- (2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der Sicherheits- und der Schwankungsrücklage zuzuführen. Diese Rücklagen sind dazu bestimmt, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen und kurzfristige Umlageschwankungen zu vermeiden.

§ 13 Vermögensanlage

Das Vermögen ist so anzulegen, daß Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind.

§ 14 Haushaltsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Die für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Gemeinden geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Abweichungen sind im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (2) Die überörtliche Prüfung des Versorgungsverbandes obliegt dem Landesrechnungshof. Eine Vorprüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Mitglieder ist möglich.

V. Teil Schlußvorschriften

§ 15 Durchführung der Aufgaben

- (1) Der Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Vorsitzenden, ist berechtigt, sich bei der Durchführung seiner Aufgabe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem anderen Bundesland zu bedienen.
- (2) Bedient sich der Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung seiner Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eines anderen Bundeslandes, entfällt die in § 7 Abs. 2 vorgeschriebene Bestellung eines Direktors. Die Aufgaben des Direktors nach § 7 Abs. 1 werden in diesem Fall vom entsprechenden Organ der mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Körperschaft wahrgenommen.

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 29. Januar 1992

Der Ministerpräsident
Dr. Alfred Gomolka

Der Innenminister
Dr. Georg Diederich

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 287)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband und über die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Versorgungsgesetz – KVZVK M-V)".

2. Vor dem 1. Teil wird folgender Abschnitt 1 eingefügt:

"Abschnitt 1
Kommunaler Versorgungsverband"

3. In § 5 Abs. 4 werden die Wörter hinter dem Semikolon
"§ 22 Abs. 3, 4, 6 – 10 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) sind entsprechend anwendbar"

durch die Wörter

"§ 23 Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie §§ 24, 25, 26 und 27 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. November 1995 (GVOBl. M-V S. 537), sind entsprechend anwendbar"

ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"2. Ämter,".

5. Nach § 15 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

"Abschnitt 2
Kommunale Zusatzversorgungskasse"

I. Teil
Rechtsstellung und Aufgaben

§ 16
Rechtsform, Sitz und Aufsicht

- (1) Beim Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern besteht eine Zusatzversorgungskasse mit Sitz in Strasburg. Die Kasse ist rechtlich unselbständig; sie wird als Sonderkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (Rechtsträger) geführt.

- (2) Das Geschäftsgebiet umfaßt das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Die Zusatzversorgungskasse unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums.

§ 17
Aufgaben

Die Zusatzversorgungskasse gewährt den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 18
Satzung

Die Zusatzversorgungskasse regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

II. Teil.

§ 19
Verwaltung und Vertretung der Kasse

Die Zusatzversorgungskasse ist wirtschaftlich und organisatorisch selbständig und wird vom Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes vertreten.

§ 20
Kassenausschuß

- (1) Vom Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbandes ist ein Kassenausschuß zu bilden, der über die Angelegenheiten der Kasse beschließt, soweit nicht der Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Kassenausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der Kassenausschuß der Zusatzversorgungskasse besteht aus zwölf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, drei Mitglieder vom Landkreistag, zwei Mitglieder vom Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband, zwei Mitglieder von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und zwei Mitglieder vom Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern benannt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) § 5 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

III. Teil
Mitgliedschaft

§ 21
Mitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskasse sind
 1. Gemeinden/Städte und Landkreise,
 2. Ämter,
 3. Zweckverbände,
 4. öffentlich-rechtliche Sparkassen,

wenn sie Angestellte oder Arbeiter haben.

- (2) § 8 Abs. 2 und §§ 9 und 11 finden entsprechend Anwendung.

§ 22
Finanzwirtschaft

§§ 12 bis 14 gelten für die Zusatzversorgungskasse entsprechend.

IV. Teil
Schlußvorschriften

§ 23
Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Zusatzversorgungskasse, vertreten durch den Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern, ist berechtigt, sich in der Errichtungsphase bei der Durchführung ihrer Aufgaben einer Zusatzversorgungskasse in einem anderen Bundesland zu bedienen. Die Dauer der Errichtungshilfe wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband und der jeweiligen Zusatzversorgungskasse vereinbart.
- (2) Bedient sich die Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern in der Errichtungsphase zur Durchführung ihrer Aufgaben einer Zusatzversorgungskasse eines anderen Bundeslandes, entfällt die in § 19 vorgeschriebene Vertretung der Kasse durch den Direktor des Versorgungsverbandes. Die Aufgaben des Direktors nach § 19 werden in diesem Fall von dem durch ihn zu bestellenden Errichtungsbeauftragten wahrgenommen."

6. "Der bisherige § 16 wird § 24".

Artikel 2

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband und die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 4. Juli 1996

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Der Innenminister
Rudi Geil

**Verwaltungsvereinbarung zwischen der Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein und dem
Kommunalen Versorgungsverband in Mecklenburg-Vorpommern**

Einleitung:

Zur Durchführung der dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern kraft Gesetzes zugeordneten Aufgaben schließen der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern, im weiteren VM-V genannt, und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, im nachfolgenden als VAK bezeichnet, unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit beider Körperschaften folgende Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Verwaltungshilfe der VAK für den VM-V:

§ 1

Geschäftsbesorgung für den VM-V durch die VAK

Der VM-V beauftragt die VAK mit deren Einverständnis hiermit mit der Wahrnehmung der Arbeiten, die zur Durchführung der Aufgaben des VM-V erforderlich sind. Die Geschäftsbesorgung durch die VAK erfolgt nur im Innenverhältnis der beiden Verwaltungseinrichtungen. Nach außen handelt in Angelegenheiten des VM-V allein der VM-V und wirken alle Handlungen des VM-V unmittelbar für und gegen diesen Verband.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben des Direktors

Die Aufgaben des Direktors des VM-V als des verwaltungsleitenden Organs, werden von dem Geschäftsführer der VAK wahrgenommen. Im Außenverhältnis zeichnet der Geschäftsführer der VAK in Angelegenheiten des VM-V für den VM-V unter seinem eigenen Namen als Organ des VM-V und nicht als Geschäftsführer der VAK.

§ 3

Kostenerstattung

Der VM-V trägt die notwendigen personellen und sächlichen Mehraufwendungen, die der VAK durch die in §§ 1 und 2 übernommenen Geschäftsbesorgungen entstehen. Die notwendigen Mittel werden der VAK nach Maßgabe des Haushaltsplanes der VAK zu Beginn eines Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt. Im Laufe eines Haushaltsjahres zusätzlich entstehende Kosten werden der VAK durch den VM-V erstattet.

§ 4

Haftung

- (1) Der VM-V haftet anstelle der VAK für das Verschulden der Beschäftigten der VAK, wenn diese die in § 1 genannten Arbeiten für den VM-V durchführen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt dem VM-V der Rückgriff vorbehalten.
- (2) Der VM-V ist für den Schaden verantwortlich, den der mit den Aufgaben des Direktors des VM-V betraute Geschäftsführer der VAK durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. §§ 31 und 89 BGB insoweit entsprechend.

§ 5

Dauer der Vereinbarung und Kündigungsrechte

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Jeder der beiden Vertragsparteien kann nach 5 Jahren zum Schluß des jeweils übernächsten Geschäftsjahres die Verwaltungsvereinbarung kündigen.
- (3) Die Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Teil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Teile die Fortsetzung der Geschäftsbesorgung durch die VAK nicht zugemutet werden kann.
- (4) Beschlüsse über die Kündigung der Verwaltungsvereinbarung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder der VAK bzw. der Mitglieder des Verwaltungsrates des VM-V.

§ 6

Folgen der Auflösung der Verwaltungsvereinbarung

Bei Kündigung der Verwaltungsvereinbarung hat der VM-V über den Zeitraum der Beendigung der Verwaltungsvereinbarung weiter anfallende Kosten, insbesondere personelle Mehraufwendungen, zu erstatten. Die VAK muß sich dabei nach den Regeln des Vorteilsausgleiches dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des ggf. überzähligen Personals erwirbt.

§ 7

Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 4.2.1992 in Kraft.

Kiel, den 4.2.1992

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in
Schleswig-Holstein

Rudolph
Vorsitzender des
Vorstandes

Schwerin, den 4.2.1992

Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern

Afflerbach
Vorsitzender des
Verwaltungsrates